



INTERNATIONALER BUND · IB · FREIER TRÄGER DER JUGEND-, SOZIAL- UND BILDUNGSARBEIT e.V.
DER VORSTAND

Geschäftsbesorgungsvertrag

zwischen

dem Internationalen Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.,
Valentin-Senger-Straße 5, 60389 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch die Vorstandsmitglieder Frau Karola Becker und Herrn Stefan Guffart

- im Folgenden: „Verein“ -

und

der IB-Stiftung, Valentin-Senger-Straße 5, 60389 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch
den Vorstand, dieser vertreten durch Herrn Thiemo Fojkar und Herrn Dr. Altfried M. Lütkenhaus

- im Folgenden: „Stiftung“ -

Verein und Stiftung werden im Folgenden auch gemeinsam als „Parteien“ oder jeweils einzeln
als „Partei“ bezeichnet.



Präambel

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist aber nicht nur die Verpflichtung des Staates. Vielmehr ist es die Aufgabe des Gemeinwesens und seiner Mitglieder, Menschen dabei zu helfen, ihr Leben selbstverantwortlich zu gestalten. Dazu gehört, dass sie sich in Freiheit entfalten, persönliche Verantwortung übernehmen sowie die gesellschaftliche Entwicklung mitgestalten können; diese Aufgabe geht jeden an. Die Menschenwürde ist der „Schlüssel zum Ganzen“, wie schon der Verfassungsvater Carlo Schmidt erkannte. Diese Überzeugung motivierte ihn gemeinsam mit anderen zur Gründung des Internationalen Bundes (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. – kurz „IB“, wie er sich heute nennt.

Der IB ist mit seinen Gesellschaften und Beteiligungen einer der großen freien Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit in Deutschland. Seine Mitarbeiter*innen unterstützen Jugendliche und Erwachsene – Flüchtlinge und Migranten und Migrantinnen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitssuchende, Wohnungslose, Senioren, Kinder und Familien, Mädchen und Frauen – und helfen ihnen bei der persönlichen und beruflichen Lebensplanung.

Um Mäzenen und Unternehmen die Möglichkeit zu sichtbarem und dauerhaftem Engagement zu geben, hat der Verein die Stiftung als selbstständige Fördereinrichtung ins Leben gerufen. Sie wird als Gemeinschaftseinrichtung auf- und ausgebaut, in der private, mäzenatisch motivierte Investitionen in die Förderung sozial benachteiligter und hilfsbedürftiger Menschen gebündelt und kompetent verwaltet werden.

Der Verein will die Stiftung mit finanziellen und personellen Ressourcen bei der Stiftungsarbeit unterstützen. Auf Grundlage des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung sowie im Rahmen der Vereinssatzung fördert der Verein die Stiftung von Gründung an. Die nachfolgende Vereinbarung gibt die mündlich getroffene Vereinbarung zwischen den Parteien wieder, ergänzt und modifiziert sie und soll bis zu ihrer Änderung die ausschließliche Vereinbarung über die Geschäftsbesorgung zwischen den Parteien sein.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist die Förderung der Stiftung durch den Verein.



§ 2

Förderung

- (1) Der Verein verpflichtet sich, die Stiftung im Rahmen des nach Gemeinnützigkeitsrecht Zulässigen durch unentgeltliche Übernahme der Verwaltungstätigkeit, insbesondere der Buchhaltung für die Stiftung, im Rahmen einer Mittelweiterleitung zu unterstützen. Der Verein trägt grundsätzlich die dafür anfallenden Kosten.
- (2) Darüber hinaus erbringt der Verein für die Stiftung folgende Leistungen unentgeltlich:
- a. Ausfertigung und Versand von Spendenquittungen
 - b. Beratung im Bereich Auf- und Ausbau des Fundraisings
 - i. Unterstützung in der inhaltlichen Beratung von Projekten
 - ii. Unterstützung bei der fachlichen Beurteilung von Anträgen und Projekten
 - iii. Unterstützung bei der Erarbeitung von internen Prozessen und Abläufen
 - c. Unterstützung bei der Akquise neuer Stifter und Spender
 - i. Ansprache, Aufbau von Kontakten
 - d. Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit
 - i. Erarbeitung von Broschüren
 - ii. Unterstützung bei der Erstellung der Website
 - e. Koordination von Beratungen durch Steuerberater und Rechtsanwälte
 - f. Unterstützung bei der Erstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss
 - g. Sonstige Bereitstellung von Büroräumen, Telefonanlagen, EDV und anderen Sachleistungen.

Die Leistungen erbringen die Mitarbeiter des Vereins eigenverantwortlich unter Verwendung eigener Arbeitsmittel in den Räumlichkeiten des Vereins. Die Personen der Stiftung werden den Mitarbeitenden keinerlei Weisungen erteilen. Weisungsbefugt ist gegenüber den Mitarbeitenden in ihrer Stellung als Arbeitnehmer ausschließlich der Verein. Auch Fragen betreffend die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses (Arbeitszeit, Zeitpunkt des Urlaubs etc.) werden ausschließlich mit dem Verein besprochen. Der Verein verpflichtet sich, die Mitarbeitenden ordnungsgemäß zu versichern und insbesondere Sozialabgaben abzuführen.



Die Leistungen dienen ebenfalls der gemeinnützigen Zweckverwirklichung. Die Mitarbeiter*innen bleiben weiterhin weit überwiegend für den Verein tätig.

- (3) Der Verein kann die Stiftung darüber hinaus mit anderen und finanziellen Mitteln fördern.
- (4) Die Gewährung von Fördermitteln begründet weder dem Grunde nach noch der Höhe nach einen Anspruch auf Gewährung von Fördermitteln in den Folgejahren.

§ 3

Ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel und Verwendungsnachweise

- (1) Die Stiftung hat sicherzustellen, dass sie die erhaltenen Fördermittel ausschließlich, unmittelbar und zeitnah gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO für ihre Zwecke verwendet. Die Stiftung hat dem Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) Rechnung zu tragen. Die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und zeitnahe Verwendung der Fördermittel (§ 55 AO) ist auf Verlangen dem Verein nachzuweisen. Die Stiftung ist berechtigt, Hilfspersonen einzusetzen.
- (2) Der Verein ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen von der Stiftung anzufordern sowie die Verwendung der Fördermittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, dem Verein jederzeit sämtliche für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Umfang der Haftung

- (1) Der Verein haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einer geringeren als groben Fahrlässigkeit haftet der Verein jeweils nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (das heißt einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Stiftung regelmäßig vertraut und vertrauen darf).
- (2) Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Vereins jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.



- (3) Soweit die Haftung des Vereins ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vereins.
- (4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (5) Die Stiftung kann sicherstellen, dass sie ihre gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen vollumfänglich erfüllt.
- (6) Obige Regelungen gelten auch und insbesondere für die Erbringung der Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrags.

§ 5

Vertragslaufzeit; Kündigungsrechte

- (1) Der Vertrag wird für eine unbegrenzte Dauer geschlossen.
- (2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund für den Verein liegt insbesondere vor, wenn
 - a. die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich entfallen sind, insbesondere bei Entzug der Gemeinnützigkeit der Stiftung,
 - b. die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind,
 - c. die Stiftung die Fördermittel nicht vereinbarungsgemäß einsetzt,
 - e. die Stiftung die Fördermittel nicht zeitnah gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO verwendet,
 - f. die Stiftung die Verwendungsnachweise nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß erbringt,
- (3) Kündigt der Verein den Vertrag vorzeitig, hat die Stiftung die erhaltenen Fördermittel unverzüglich und vollständig zu erstatten, soweit sie nicht zweifelsfrei und ordnungsgemäß nachgewiesen hat, dass die Fördermittel ordnungsgemäß im Sinne des Vertrags verwendet wurden.
- (4) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Rückforderung bleibt ausdrücklich vorbehalten.



§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine neue zulässige Bestimmung zu treffen, die in ihren Wirkungen der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Sollte dies nicht möglich sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Für den Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.:

Frankfurt am Main, den

Frankfurt am Main, den 24.05.2019

Stefan Guffart
Mitglied des Vorstandes

Karola Becker
Mitglied des Vorstandes

Für die IB-Stiftung:

Frankfurt am Main, den

Frankfurt am Main, den

Thiemo Fojkar
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Altfried M. Lütkenhaus
Mitglied des Vorstandes